

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/12/16 98/03/0211

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §66 Abs4;
StVO 1960 §52 lit a Z7b;
VStG §24;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 9/1999; S 573 - S 580;

Rechtssatz

Wechselt die Berufungsbehörde die von der Erstbehörde als erwiesen angenommene Tat aus, so nimmt sie eine ihr nicht zustehende Befugnis in Anspruch und belastet ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit (Hinweis E 24.3.1994, 92/18/0356). Eine derartige unzulässige Auswechselung der Tat hat die belangte Behörde im Beschwerdefall vorgenommen. Bei der dem Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Nichtbeachtung eines Verbotszeichens nach § 52 lit a Z 7b StVO (Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit Anhänger) und der ihm nunmehr (durch die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene "Spruchabänderung") angelasteten Übertretung eines Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t handelt es sich um Tatbestände mit verschiedenen wesentlichen Tatbestandsmerkmalen, somit um verschiedene Taten. Bei der genannten "Spruchabänderung" kann weder von einer - zulässigen (Hinweis E 12.12.1975, 399/75, und E 25.11.1997, 97/02/0399) - Subsumtion der Tat unter eine andere Norm noch von einer - gleichfalls zulässigen (Hinweis E 24.3.1992, 92/03/0033) - Berichtigung eines - von einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung umfaßten - Tatbestandsmerkmals die Rede sein.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme
Verwaltungsstrafrecht Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998030211.X01

Im RIS seit

29.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at